



Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales, Steigerstr. 24, 99096 Erfurt

Herrn
Aiko Kempen
c/o Open Knowledge Foundation Deutsch-
land e. V.
Singerstraße 109
10179 Berlin

Ihre Ansprechpartner/in:

Durchwahl:

Telefon +49 (361) 57

Telefax +49 (361) 57

Ihr Zeichen:

#250913

Ihre Nachricht vom:

21.03.2023

Unser Zeichen:

(bitte bei Antwort angeben)

1010-44-1096/67-6-37680/2023

37680/2023

Erfurt, 30.03.2023

**Antrag auf Informationszugang nach dem Thüringer Transparenzge-
setz;**

Mitschriften polizeiliche Prozessbeobachter

Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

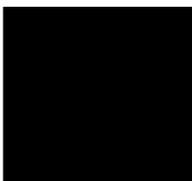
Sehr geehrter Herr Kempen,

Ihr Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird abgelehnt. Au-
ßerdem wird Ihr weiterer Antrag, die Kostenentscheidung aufzuheben bzw.
die Vollziehung der Kostenentscheidung auszusetzen abgelehnt.

Das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales war nicht verpflich-
tet, während der laufenden Widerspruchsfrist nochmals darauf hinzuweisen,
dass ein Widerspruch mittels einfacher E-Mail nicht zugelassen ist. Etwas
Anderes folgt auch nicht aus dem Urteil des Verwaltungsgerichts Gelsenkir-
chen (VG Gelsenkirchen, Urteil vom 15.02.2007 – 13 K 2485/05 –, juris), in
dessen zugrundeliegendem Sachverhalt die Behörde auf den elektronischen
Widerspruch reagiert hat. Das Thüringer Ministerium für Inneres und Kom-
munales war auch nicht verpflichtet, den Widerspruch bereits bei seinem
Eingang vor Ablauf der Widerspruchsfrist anlasslos darauf zu überprüfen, ob
er den gesetzlichen Anforderungen genügt (BVerwG, Urteil vom 10.11.2016
– 8 C 11.15 – juris Rn. 24).

Auf die Rechtsbehelfsbelehrung des Widerspruchbescheides vom
01.03.2023 wird verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen



Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales finden Sie im Internet
unter <https://innen.thueringen.de/wir/datenschutz/>.
Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.